



BESCHLUSS

VOM 09. MAI 2019

GESCH.-NR. 2017-0214
BESCHLUSS-NR. 2019-70
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10 FINANZEN**
10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Neue Rechnungslegung: Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2);
Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs**

AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, ist durch das Exekutivorgan festzulegen. Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder darauf zu verzichten, ist auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

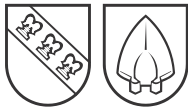
ERLÄUTERUNG ABGRENZUNGSMETHODE

VERZICHT AUF ZEITLICHE ABGRENZUNG DES RESSOURCENAUSGLEICHS

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung. Das heisst, im Budgetjahr wird der im Vorjahr verfügte Beitrag eingestellt, der sich aufgrund der relativen Steuerkraft von zwei dem Budgetjahr vorangehenden Kalenderjahren berechnet (= Bemessungsjahr). Dies entspricht der bisherigen Praxis seit Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichsgesetzes (FAG; LS 132.1) per 1. Januar 2012.

ZEITLICHE ABGRENZUNG DES RESSOURCENAUSGLEICHS

Bei zeitlicher Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach dem Vollmodell erfolgt die Abgrenzung im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.



BESCHLUSS

VOM 09. MAI 2019

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2019-70

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag, was Schätzungen der eigenen Steuerkraft sowie der Steuerkraft des kantonalen Mittels bedingt (2 Annahmen/Schätzungen).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

ERWÄGUNGEN

Eine Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach der Vollmethode erweist sich in Gemeinden als sinnvoll, welche grösseren Schwankungen bei den ordentlichen Steuereinnahmen ausgesetzt sind. Dies trifft zum Beispiel bei Gemeinden mit einem grossen Anteil an juristischen Personen am Steuerertrag zu. Durch die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs können solche Schwankungen buchhalterisch besser aufgefangen werden.

Bei Verzicht auf Abgrenzung kann die Stadt die effektive, verfügte Ressourcenausgleichszahlung budgetieren. Der Geldfluss und die effektiv verfügbaren Geldmittel entsprechen dem budgetierten Betrag. Diese Planungssicherheit erleichtert die Budgetierung und Investitionsplanung wesentlich. Zudem ist gegenüber Politik und Bevölkerung eine einfache und nachvollziehbare Kommunikation möglich. Das System, den Zuschuss aus dem Ressourcenausgleich auf das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehenden Kalenderjahr zu stützen, entspricht dem neuen Finanzausgleichsgesetztes (FAG), welches per 1. Januar 2012 eingeführt worden ist.

Das Grundanliegen des neuen FAG war seitens des Regierungsrates in einer Botschaft wie folgt formuliert: „Der neue Finanzausgleich muss transparent, gut planbar und einfach zu handhaben sein.“

Das System gemäss FAG hat sich in den letzten Jahren bewährt. Der Ressourcenausgleich gemäss FAG ist für Abgrenzungen nicht geeignet und steht im Widerspruch zur Abgrenzungsmethode nach der neuen Rechnungslegung HRM2. Planungssicherheit und einfache Handhabung gehen mit der Abgrenzung verloren – eine genaue Budgetierung wäre nicht mehr möglich.

Aufgrund der Abgrenzung nach dem Differenzmodell ist im Budget 2019 ein Zuschuss aus dem Ressourcenausgleich von Fr. 17.6 Mio. budgetiert. Durch den Verzicht auf die Abgrenzung wird im Jahr 2019 der verfügte, effektiv zu vergütende Zuschuss von Fr. 22.5 Mio. verbucht. Die Erfolgsrechnung 2019 wird mit diesem Entscheid gegenüber dem Budget um Fr. 4.9 Mio. besser ausfallen.

Das Ressort Finanzen empfiehlt, auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs zu verzichten.



BESCHLUSS

VOM 09. MAI 2019

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2019-70

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS FINANZEN
BESCHLIESST:

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich nicht abgegrenzt.
2. Die Abteilung Finanzen wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. BDO AG, Fabrikstrasse 50, 8031 Zürich
 - b. Rechnungsprüfungskommission
 - c. Stadtrat Ressort Finanzen
 - d. Abteilung Finanzen, Bereich Steuern
 - e. Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 13.05.2019